

- 6.3 Bei der Vermittlung von Veranstaltungen an Dritte durch die Städtische Musikschule wird die Aufsicht für die Dauer solcher Veranstaltungen nicht durch die Städtische Musikschule gewährleistet. Im Vorfeld ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten von mitwirkenden minderjährigen Schülerinnen und Schülern auf einem Vordruck einzuholen.
Ohne schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten erfolgt keine Vermittlung an Dritte.
7. Veranstaltungen
- 7.1 Die von der Städtischen Musikschule angesetzten Konzerte und die dazu erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme daran ist daher für alle Mitwirkenden verpflichtend.
- 7.2 Einmal im Jahr stellen sich die Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer Vorspielwoche den Eltern und anderen Interessenten vor. In dieser Veranstaltungswoche findet kein regulärer Unterricht statt. Unterricht von Gruppen in Kindertagesstätten, Grundschulen und weiterführenden Schulen sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 7.3 Bild-, Video- und ggf. Tonaufnahmen von mitwirkenden Schülerinnen und Schülern im Unterricht und bei Veranstaltungen der Städtischen Musikschule und Veranstaltungen, an denen die Städtische Musikschule direkt beteiligt ist, können für Dokumentations- und Werbezwecke verwandt werden. Die Einwilligung dazu wird in einer gesonderten Erklärung mit der Anmeldung durch die Schülerin/ den Schüler bzw. den gesetzlichen Vertreter gegeben.
8. Lehr- und Lernmittel
- 8.1 Die Instrumente sind grundsätzlich von der Schülerin/ dem Schüler zu stellen.
Soweit schuleigene Instrumente vorhanden sind, können diese auf Vorschlag der Fachlehrkraft den Schülerinnen und Schülern gegen unterzeichnete Abgabe einer entsprechenden Verpflichtungserklärung und gegen Zahlung der Instrumentenleihgebühr nach der Schulgeldordnung zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.
- 8.2 Noten- und weiteres Unterrichtsmaterial sind von der Schülerin/ dem Schüler zu stellen.
- 8.3 Darüber hinaus stehen die Musikbibliothek und die Notensammlung der Städtischen Musikschule allen Schülerinnen und Schülern über ihre Fachlehrkräfte zur Verfügung.
9. Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren
- 9.1 Die Höhe der Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Städtische Musikschule (Schulgeldordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
- 9.2 Die Schulgeldordnung regelt im Übrigen das Nähere über Bemessung, Zahlungsweise, Fälligkeit, Ermäßigung und Erlass sowie Erstattung der Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren.
- 9.3 Die Lehrkräfte sind nicht befugt, Zahlungen entgegen zu nehmen.
10. Versicherungsschutz
- Für die Schülerinnen und Schüler der Städtischen Musikschule ist ein Unfaldeckungsschutz über die Verrechnungsstelle Schülerunfall des Kommunalen Schadenausgleichs Hannover - KSA - vereinbart, der die Risikobereiche Tod, Invalidität sowie Bergungs- und Überführungskosten abdeckt.
Auch ein Sachschadendeckungsschutz für die Beschädigung oder den Verlust von für den Schulbesuch notwendigem persönlichen Eigentum ist in diesem Deckungsschutz enthalten.
Die Leistungen des KSA sind allerdings nachrangig.
Ein Rechtsanspruch auf die Ersatzleistungen des KSA besteht nicht.
11. Schutzmaßnahmen gegen übertragbare Krankheiten
- Die Schülerinnen und Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter haben das Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
12. Inkrafttreten
- Diese Schulordnung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 01. Oktober 2004 außer Kraft.



Schulordnung

Braunschweig, den 18. Mai 2018

Der Oberbürgermeister
I. V.

gez.
Dr. Hesse

Schulordnung für die Städtische Musikschule Braunschweig

1. Rechtsgrundlage, Status und Aufgaben
- 1.1 Rechtsgrundlage für die Städtische Musikschule ist die „Satzung über die Städtische Musikschule“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1952 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 5 vom 9. Juli 1952, Seite 13) zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 31. Mai 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 16. Juni 2011, Seite 28).
- 1.2 Sie ist eine freiwillige öffentliche Bildungseinrichtung der Stadt Braunschweig und keine öffentliche Schule im Sinne des niedersächsischen Schulrechts.
- 1.3 Sie hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen. Die Musikschule setzt sich zum Ziel, eine möglichst umfassende musikalische Ausbildung zu vermitteln, Nachwuchs für das Laienmusizieren auszubilden und besonders Interessierte und Begabte zu fördern und auf ein Musikstudium vorzubereiten.
- 1.4 Sie arbeitet eng mit den Kindertagesstätten und den allgemein bildenden Schulen der Stadt Braunschweig sowie der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie dem Staatstheater Braunschweig zusammen.
2. Ausbildungsangebot
- 2.1 Das Ausbildungsangebot der Städtischen Musikschule ist wie folgt gegliedert:
- 2.1.1 Musikalische Grundausbildung
Sie umfasst
 - a) Musikalische Früherziehung
 - b) Musikalische Grunds Schulungen
 - c) Allgemein-musikalische Elementarkurse
- 2.1.2 Instrumental- und Vokalausbildung
Sie umfasst die Ausbildung in folgenden Fächern:
 - a) Blasinstrumente
 - b) Streichinstrumente
 - c) Tasteninstrumente
 - d) Zupfinstrumente
 - e) Schlagzeug
 - f) Gesang
- 2.1.3 Ensemble-, Band- und Orchesterspiel
Es umfasst das gemeinsame Musizieren in:
 - a) gleichen Instrumentenbesetzungen
 - b) gemischten Instrumentenbesetzungen
 - c) verschiedenen Stilistiken
- 2.1.4 Berufsvorbereitung
Sie umfasst die Ausbildung in folgenden Fächern:
 - a) Studienvorbereitende Ausbildung
 - b) Musiktheorie, Gehörbildung, Stimmbildung
 - c) VIFF-Regional (Vorklasse Frühförderung musikalisch Hochbegabter)
- 2.2 Für die musikalische Ausbildung an der Städtischen Musikschule sollten die Schülerinnen und Schüler bereit sein:
- 2.2.1 Zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht.
- 2.2.2 Zum regelmäßigen Spielen, Üben und Arbeiten am und mit dem Instrument sowie der Bearbeitung der gestellten Aufgaben.
- 2.2.3 Zur regelmäßigen Teilnahme und Mitwirkung in Ensembles, Orchestern und Bands.
- 2.2.4 Zur verbindlichen Teilnahme und Mitwirkung bei Veranstaltungen der Musikschule.
3. Ferienordnung, Unterrichtszeiten
- 3.1 In sinngemäßer Anwendung der für die öffentlichen Schulen in Niedersachsen geltenden Vorschriften wird während der Schulferien und an den gesetzlichen Feiertagen kein Unterricht erteilt. An sonstigen unterrichtsfreien Tagen der öffentlichen Schulen fällt der Unterricht nicht aus. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- 3.2 Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich statt.

- 3.3 Die Dauer einer Unterrichtsstunde hängt vom gewählten Angebot ab. Die Unterrichtszeit für die einzelnen Unterrichtsangebote ist in der Anlage zu § 2 der Schulgeldordnung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.
4. Unterrichtsbedingungen
- 4.1 Die Schülerin/ der Schüler ist verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen.
- 4.2 Ist eine Schülerin/ ein Schüler wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen verhindert, am Unterricht teilzunehmen, hat sie/ er bzw. die gesetzlichen Vertreter die Lehrkraft oder die Verwaltungsstelle der Städtischen Musikschule bei Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen, bei Vorliegen anderer Gründe möglichst zwei Tage vorher. Ein Anspruch auf Nachholung des ausgefallenen Unterrichts besteht nicht.
- 4.3 Ein Anspruch auf Nachholung von Unterricht, der infolge der Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft ausgefallen ist, besteht nicht. Die Schülerin/ der Schüler wird bei Ausfall durch die entsprechende Lehrkraft benachrichtigt.
- 4.4 Die Erstattung der Unterrichtsgebühr bei ausgefallenem Unterricht ist in § 6 der Schulgeldordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- 4.5 Der Unterricht an der Städtischen Musikschule wird davon abhängig gemacht, dass die Schülerin/ der Schüler die Anforderungen des Unterrichts erfüllt.
- 4.6 Sollte sich herausstellen, dass
 - a) die Schülerin/ der Schüler den Unterricht nachhaltig stört,
 - b) die Schülerin/ der Schüler gegen rechtliche Bestimmungen verstößt,
 - c) die Schülerin/ der Schüler trotz schriftlicher Mahnung mehrere Male hintereinander unentschuldig fehlt,
 - d) das Schulgeld nicht gezahlt wirdkönnen Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.
- 4.7 Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) Verwarnung durch die Lehrkraft
 - b) Zeitweiser Ausschluss vom Unterricht
 - c) Ausschluss vom Unterricht
 - d) Ausschluss von der Musikschule
 - e) Hausverbot
- 4.8 Fehlende Bereitschaft zu den unter Punkt 2.2 benannten Themenkreisen kann im Einzelfall zum Ausschluss aus der Städtischen Musikschule führen.
- 4.9 Der Ausschluss vom Unterricht und von der Musikschule kann nur nach vorheriger Ankündigung durch die Schulleitung erfolgen und wird der Schülerin/ dem Schüler bzw. dem gesetzlichen Vertreter schriftlich mitgeteilt.
5. Aufnahme, Um- und Abmeldung
- 5.1 Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung der Schülerin/ des Schülers bzw. des gesetzlichen Vertreters. Die Ummeldung erfolgt nach entsprechendem schriftlichen Antrag der Schülerin/ des Schülers bzw. des gesetzlichen Vertreters.
- 5.2 Die An- und Ummeldeanträge sind ausschließlich an die Verwaltungsstelle der Städtischen Musikschule zu richten.
- 5.3 Die Aufnahme sowie die Ummeldung sind abhängig von der Anzahl der freien Plätze im jeweiligen Unterrichtsfach.
- 5.4 Die Beendigung des Unterrichts sowie die Kündigungsfristen sind in § 8 der Schulgeldordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- 5.5 Ein Lehrkräftewunsch kann angegeben werden. Die Musikschule ist bemüht, diesem nachzukommen, jedoch kann dieser aus organisatorischen Gründen nicht immer garantiert werden. Es besteht somit kein Rechtsanspruch auf Ausbildung durch eine bestimmte Lehrkraft.
6. Aufsicht
- 6.1 Eine Aufsichtspflicht der Lehrkräfte besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit und für die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Unterrichtsraumes in den jeweiligen Musikschulgebäuden.
- 6.2 Ist für externe Veranstaltungen der Städtischen Musikschule außerhalb der Musikschulgebäude (z. B. Proben, Konzerte) ein Treffpunkt außerhalb des üblichen Unterrichtsraumes geplant, so gilt für die Aufsichtspflicht: Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Zeit der Kontaktaufnahme der Lehrkraft und der Schülerin/ des Schülers am vereinbarten Treffpunkt zur festgelegten Uhrzeit bis zur Beendigung am festgelegten Ort und zum festgelegten Zeitpunkt.